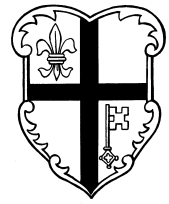


# — Amtsblatt — der Hansestadt Medebach



Amtliches Bekanntmachungsorgan der Hansestadt Medebach

## Herausgeber:

Bürgermeister der Hansestadt Medebach, Österstraße 1, 59964 Medebach

## Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt ist einzeln und kostenlos erhältlich. Es wird ausgelegt im Rathaus und den beiden Geldinstituten in der Hansestadt Medebach. Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage der Hansestadt Medebach. ([www.medebach.de/rathaus](http://www.medebach.de/rathaus))

3. Jahrgang	Herausgegeben am: 18.09.2015	Nummer: 13
Lfd. Nr.	Inhalt:	Seite:
24	30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Medebach im Ortsteil Titmaringhausen Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB Und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB	67
25	Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Im Twenge – Standortsicherung der vier Betriebe Frese – Biogasanlage sowie Entsorgung, Transporte und Nahwärmenetz“ im Ortsteil Titmaringhausen; Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB	72

### **30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Medebach im Ortsteil Titmaringhausen**

#### **Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

Die Stadtvertretung der Hansestadt Medebach hat in ihrer Sitzung am 13.08.2015 beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen. **(Beschluss zur öffentlichen Auslegung).**

Der vorstehende Ratsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

#### **1. Inhalt der 30. Änderung**

Die Familie Frese betreibt im Medebacher Stadtteil Titmaringhausen eine Biogasanlage. Mit dieser Biogasanlage wurde bisher Strom produziert. Seit Dezember 2014 wird die anfallende Abwärme der Biogasanlage genutzt, um ein Wärmenetz zu betreiben, an das bisher 43 Haushalte angeschlossen sind. In Zukunft sollen möglichst alle 52 Gebäude des Stadtteils Titmaringhausen an das Nahwärmenetz angeschlossen werden. Dazu bedarf es der Erweiterung der Biogasanlage in Spitzenzeiten mit einer Gesamtfeuerungsleistung von 3,0 MW (Grundlast 2,6 MW)-1,5 MW stromgeführte Versorgung/elektrisch (1,2 MW Grundlast), wobei die maximale Leistung nur zeitweise abgerufen wird und beschränkt ist auf 2000 h/a<sup>2</sup>.

Um diese Gesamtfeuerungsleistung zu erreichen, muss u.a. ein drittes und ggf. ein viertes Haupt-BHKW errichtet werden. Die Kapazität der Gasspeicher ist für die flexible Einspeisung ausreichend.

Biogas kann in Zeiten von hohem Strombedarf flexibel eingesetzt werden. Daher hat die erhöhte Einspeisung von Strom aus Biogasanlagen in verbrauchsstarken Zeiten für die Energieversorgungsunternehmen eine hohe Priorität. Der Netzbetreiber steuert die Einspeisung erneuerbarer Energien flexibel und speist in Zeiten von hohem Stromverbrauch und niedrigem Ertrag aus Sonne und Wind bis zu 1,5 MW elektrisch ein. Bei niedrigem Verbrauch und hohem Ertrag aus Sonne und Wind drosselt er die Stromproduktion entsprechend. Für diese Einspeisung garantiert die geplante Erweiterung der BHKW die Betriebssicherheit.

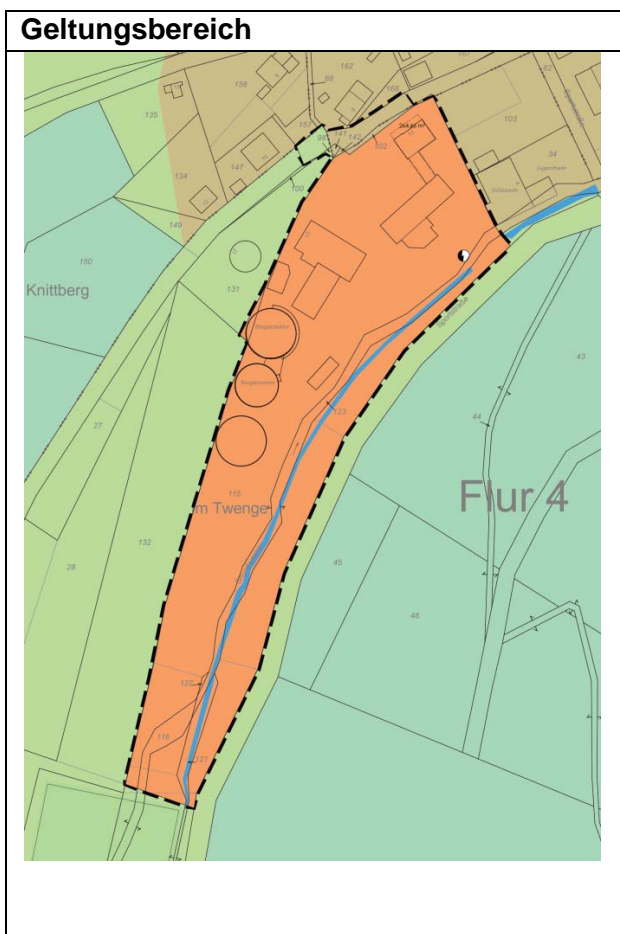
In dem Betrieb der Biogasanlage sind weitere Betriebe räumlich und funktional integriert, die dieser Anlage dienen und ohne die die Anlage wirtschaftlich nicht überlebensfähig wäre. Es handelt sich dabei um folgende Betriebe:

- Christoph Frese Entsorgung,
- Jonas Joachim Frese Transporte,
- Simon Johannes Frese Nahwärmenetz.

Mit der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Medebach im Stadtteil Titmaringhausen und der Aufstellung des 39. Bebauungsplanes der Hansestadt Medebach soll der planungsrechtliche Bestand der v.g. Betriebe gesichert werden.

## 2. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes wird nachfolgend dargestellt:



## 3. Öffentliche Auslegung

Der Entwurf der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes (Änderungsplan mit Begründung, Umweltbericht, Artenschutzgutachten, Schallgutachten, Geruchsgutachten und Verkehrsgutachten) einschl. der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen umweltrelevanten

Stellungnahmen (Untere Landschaftsbehörde des Hochsauerlandkreises, Immissionsschutzbehörde des Hochsauerlandkreises) liegt in der Zeit vom

**02.10.2015 bis einschl. 06.11.2015**

gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich aus. Während der v.g. Frist kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten. Die Auslegung erfolgt im Rathaus, Zimmer 128, Österstraße 1, 59964 Medebach, während der Dienststunden. Des Weiteren kann der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung einschließlich Begründung und Umweltbericht in dieser Zeit im Internet auf der Homepage der Hansestadt Medebach eingesehen werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird angegeben, dass nachfolgende Informationen zu wesentlichen umweltrelevanten Aspekten vorliegen:

Schutzgut	Quelle der Umweltinformation	Art der Umweltinformation
Mensch	Umweltbericht, Schall-, Geruchs-, Verkehrsgutachten	Bewertung der Auswirkungen der geplanten Nutzung auf den Ortsteil
Pflanzen und Tiere	Umweltbericht, Artenschutzprüfung Umweltbericht, Artenschutzprüfung	Bewertung der Auswirkungen der geplanten Nutzung auf planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten
Boden	Umweltbericht	Bewertung der Auswirkungen der geplanten Nutzung auf die Bodenfunktion
Wasser	Umweltbericht	Bewertung der Auswirkungen der geplanten Nutzung auf das Grundwasser
Luft und Klima	Umweltbericht, Fachgutachten	Bewertung der Auswirkungen der geplanten Nutzung auf die Luftqualität
Landschaft	Umweltbericht	Bewertung der Auswirkungen der geplanten Nutzung auf das Landschaftsbild
Kultur- und Sachgüter	Umweltbericht	Bewertung der Auswirkungen der geplanten Nutzung

1. Der **Umweltbericht** vom 19. Mai 2015 zur Umweltsituation im Gebiet der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Medebach „Im Twenge – Standortsicherung der vier Betriebe Frese – Biogasanlage sowie Entsorgung, Transporte und Nahwärmenetz“ und im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 30 „Im Twenge – Standortsicherung der vier Betriebe Frese – Biogasanlage sowie Entsorgung, Transporte und Nahwärmenetz“ der Hansestadt Medebach zur

Bewertung der Umweltauswirkungen dieser Bauleitplanung auf die Schutzgüter „Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter“. Nach dem Umweltbericht ist nicht mit negativen Auswirkungen auf die vorgenannten Schutzgüter zu rechnen. Der Umweltbericht weist ferner Maßnahmen zur Minderung und zum Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft auf der Grundlage dieser Bauleitplanung, die im Plangebiet insbesondere mit dem Erhalt der ortsbildprägenden strukturierten Bepflanzung entlang des Gewässers „Grundwasser“ sowie außerhalb des Gebietes durch Umwandlung von ehemaligen Nadelholzbeständen in standortgerechtes Grünland sowie in Obstwiesen und Laubbaumstrukturen als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bereits erbracht wurden, aus.

2. Die **Artenschutzprüfung, Stufe I**, vom 11. Mai 2015 im Gebiet der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Medebach „Im Twenge – Standortsicherung der vier Betriebe Frese – Biogasanlage sowie Entsorgung, Transporte und Nahwärmenetz“ und im Gebiet des Bebauungsplan Nr. 30 „Im Twenge – Standortsicherung der vier Betriebe Frese – Biogasanlage sowie Entsorgung, Transporte und Nahwärmenetz“ der Hansestadt Medebach, kommt zu dem Ergebnis, dass artenschutzrechtlich keine Tiere und Pflanzen in ihrem Fortbestand aufgrund dieser Bauleitplanverfahren gefährdet werden. Durch sie werden jedoch Empfehlungen zur Schonung der Fortpflanzung-, Ruhe- und Überwinterungsstätten von Vögel- und Fledermausarten abgegeben (z.B. zu den Rodungs- und Räumungsarbeiten von Vegetationsflächen im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar), die in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 39 direkt einfließen sind.
3. Das **Immissionsschutz-Gutachten, Schalltechnische Untersuchung**, vom 19. Mai 2015 im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 30 „Im Twenge – Standortsicherung der vier Betriebe Frese – Biogasanlage sowie Entsorgung, Transporte und Nahwärmenetz“ der Hansestadt Medebach mit einer Prognose der Geräuscheinwirkungen der bestehenden und geplanten Anlagen und Nutzungen auf die gegenüberliegenden Wohnnutzungen am „Twengweg“ und „Zum Knittberg“. Das Immissionsschutz-Gutachten, Schalltechnische Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass die geltenden Immissionsrichtwerte zur Tages- und Nachtzeit eingehalten bzw. z.T. erheblich unterschritten werden; auch werden die Immissionsrichtwerte für kurzzeitige Schalldruckpegelspitzen deutlich unterschritten.
4. Das **Immissionsschutz-Gutachten, Geruchstechnische Untersuchung**, vom 19. Mai 2015 im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 30 „Im Twenge – Standortsicherung der vier Betriebe Frese – Biogasanlage sowie Entsorgung, Transporte und Nahwärmenetz“ der Hansestadt Medebach mit einer Prognose der Geruchseinwirkungen. Danach zeigen die Ergebnisse der Berechnung, dass durch den Betrieb der bestehenden und noch geplanten Anlagen zur Verwertung biogener Abfallstoffe im Bereich der schutzbedürftigen Nutzungen oberhalb der Betriebe ‚Frese‘ eine Geruchszusatzbelastung von 0% bis 2% der Jahresstunden hervorgerufen wird, d.h., die Irrelevanzschwelle wird eingehalten bzw. unterschritten. Die Verbrennungsluft der BHKW-Anlagen ist mit Gerüchen belastet. Die olfaktorische Auswertung dieser Abgasemissionen zeigt, dass die Geruchsqualität des Gases im wesentlichen als „verbrannt, abgastypisch nach Gastherme“ bezeichnet werden kann. Um die Sicherheit der Prognose zu erhöhen, wurden diese Emissionen der BHKW-Anlagen am Standort der Biogasanlage in der Berechnung dennoch berücksichtigt; die Irrelevanzschwelle wird auch weiterhin nicht überschritten.
5. Das **Verkehrs-Gutachten** vom Juni 2015 im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 30 „Im Twenge – Standortsicherung der vier Betriebe Frese – Biogasanlage sowie Entsorgung, Transporte und Nahwärmenetz“ der Hansestadt Medebach kommt zu dem Ergebnis, dass die Erschließungsstraßen im Stadtteil Titmaringhausen funktionsabhängig völlig ausreichend dimensioniert sind (für ~ 400 bis 800 Kfz/h), um z.B. auch den Ziel- und Quellverkehr der Anlage ‚Frese‘ (produktionsabhängig max. 4 - 7 Kfz/h) verkehrs- und siedlungsgerecht aufzunehmen zu können.

Darüber hinaus wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB angegeben, dass von der nachfolgenden Behörde bzw. Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme zu umweltrelevanten Aspekten vorliegt:

**Hochsauerlandkreis:** Stellungnahme vom 03. September 2015, zur Wasserwirtschaft (freizuhaltender Gewässerrandstreifen), zum Umweltbericht (Biotopausgleich und Ausgleichsbewältigung/vergangenen Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen), des Gesundheitsamtes (mögl. Beeinträchtigung des Trinkwassers, Ergänzung der Begründung und des Textes des Bebauungs-planes Nr. 39), zum Brandschutz (Löschwasser, notwendige Ergänzung der Begründung) und zum Immissionsschutz (redaktioneller Hinweis auf Begründung und Gutachten).

**Hinweis:** Es liegen aus der Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zwei Umweltbezogene Informationen von Bürgern des Stadtteils Titmaringhausen vor (u.a. Verkehrslärm, Anlagenlärm, Beeinträchtigung der Wohn- und Fremdenverkehrsfunktion).

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zur 30. Änderung des Flächennutzungsplanes abgegeben werden; nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

#### **4. Bekanntmachungsanordnung**

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hansestadt vorher gerügt und dabei die Verletzung der Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Medebach, 18. September 2015

Der Bürgermeister  
gez. Thomas Grosche

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Im Twenge –Standortsicherung der vier Betriebe Frese – Biogasanlage sowie Entsorgung, Transporte und Nahwärmenetz“ im Ortsteil Titmaringhausen;**

**Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

Die Stadtvertretung der Hansestadt Medebach hat in ihrer Sitzung am 13.08.2015 beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen. **(Beschluss zur öffentlichen Auslegung).**

Die vorstehenden Ratsbeschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### **1. Inhalt des B-Planes Nr. 39**

Die Familie Frese betreibt im Medebacher Stadtteil Titmaringhausen eine Biogasanlage. Mit dieser Biogasanlage wurde bisher Strom produziert. Seit Dezember 2014 wird die anfallende Abwärme der Biogasanlage genutzt, um ein Wärmenetz zu betreiben, an das bisher 43 Haushalte angeschlossen sind. In Zukunft sollen möglichst alle 52 Gebäude des Stadtteils Titmaringhausen an das Nahwärmenetz angeschlossen werden. Dazu bedarf es der Erweiterung der Biogasanlage in Spitzenzeiten mit einer Gesamtfeuerungsleistung von 3,0 MW (Grundlast 2,6 MW)-1,5 MW stromgeführte Versorgung/elektrisch (1,2 MW Grundlast), wobei die maximale Leistung nur zeitweise abgerufen wird und beschränkt ist auf 2000 h/a<sup>2</sup>.

Um diese Gesamtfeuerungsleistung zu erreichen, muss u.a. ein drittes und ggf. ein viertes Haupt-BHKW errichtet werden. Die Kapazität der Gasspeicher ist für die flexible Einspeisung ausreichend.

Biogas kann in Zeiten von hohem Strombedarf flexibel eingesetzt werden. Daher hat die erhöhte Einspeisung von Strom aus Biogasanlagen in verbrauchsstarken Zeiten für die Energieversorgungsunternehmen eine hohe Priorität. Der Netzbetreiber steuert die Einspeisung erneuerbarer Energien flexibel und speist in Zeiten von hohem Stromverbrauch und niedrigem Ertrag aus Sonne und Wind bis zu 1,5 MW elektrisch ein. Bei niedrigem Verbrauch und hohem Ertrag aus Sonne und Wind drosselt er die Stromproduktion entsprechend. Für diese Einspeisung garantiert die geplante Erweiterung der BHKW die Betriebssicherheit.

In dem Betrieb der Biogasanlage sind weitere Betriebe räumlich und funktional integriert, die dieser Anlage dienen und ohne die die Anlage wirtschaftlich nicht überlebensfähig wäre. Es handelt sich dabei um folgende Betriebe:

- Christoph Frese Entsorgung,
- Jonas Joachim Frese Transporte,





Landschaftsbehörde des Hochsauerlandkreises, Immissionsschutzbehörde des Hochsauerlandkreises) liegt in der Zeit vom

**02.10.2015 bis einschl. 06.11.2015**

gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich aus. Während der v.g. Frist kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten. Die Auslegung erfolgt im Rathaus, Zimmer 128, Österstraße 1, 59964 Medebach, während der Dienststunden. Des Weiteren kann der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung einschließlich Begründung und Umweltbericht in dieser Zeit im Internet auf der Homepage der Hansestadt Medebach eingesehen werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird angegeben, dass nachfolgende Informationen zu wesentlichen umweltrelevanten Aspekten vorliegen:

Schutzgut	Quelle der Umweltinformation	Art der Umweltinformation
Mensch	Umweltbericht, Schall-, Geruchs-, Verkehrsgutachten	Bewertung der Auswirkungen der geplanten Nutzung auf den Ortsteil
Pflanzen und Tiere	Umweltbericht, Artenschutzprüfung Umweltbericht, Artenschutzprüfung	Bewertung der Auswirkungen der geplanten Nutzung auf planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten
Boden	Umweltbericht	Bewertung der Auswirkungen der geplanten Nutzung auf die Bodenfunktion
Wasser	Umweltbericht	Bewertung der Auswirkungen der geplanten Nutzung auf das Grundwasser
Luft und Klima	Umweltbericht, Fachgutachten	Bewertung der Auswirkungen der geplanten Nutzung auf die Luftqualität
Landschaft	Umweltbericht	Bewertung der Auswirkungen der geplanten Nutzung auf das Landschaftsbild
Kultur- und Sachgüter	Umweltbericht	Bewertung der Auswirkungen der geplanten Nutzung

6. Der **Umweltbericht** vom 19. Mai 2015 zur Umweltsituation im Gebiet der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Medebach „Im Twenge – Standortsicherung der vier Betriebe Frese – Biogasanlage sowie Entsorgung, Transporte und Nahwärmenetz“ und im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 30 „Im Twenge – Standortsicherung der vier Betriebe Frese – Biogasanlage sowie Entsorgung, Transporte und Nahwärmenetz“ der Hansestadt Medebach zur Bewertung der Umweltauswirkungen dieser Bauleitplanung auf die Schutzgüter „Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter“. Nach dem Umweltbericht ist nicht mit negativen Auswirkungen auf die vorgenannten Schutzgüter zu rechnen. Der Umweltbericht weist ferner Maßnahmen zur Minderung und zum Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft auf der Grundlage dieser Bauleitplanung, die im Plangebiet insbesondere mit dem Erhalt der ortsbildprägenden strukturierten Bepflanzung

entlang des Gewässers „Grundwasser“ sowie außerhalb des Gebietes durch Umwandlung von ehemaligen Nadelholzbeständen in standortgerechtes Grünland sowie in Obstwiesen und Laubbaumstrukturen als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bereits erbracht wurden, aus.

7. Die **Artenschutzprüfung, Stufe I**, vom 11. Mai 2015 im Gebiet der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Medebach „Im Twenge – Standortsicherung der vier Betriebe Frese – Biogasanlage sowie Entsorgung, Transporte und Nahwärmenetz“ und im Gebiet des Bebauungsplan Nr. 30 „Im Twenge – Standortsicherung der vier Betriebe Frese – Biogasanlage sowie Entsorgung, Transporte und Nahwärmenetz“ der Hansestadt Medebach, kommt zu dem Ergebnis, dass artenschutzrechtlich keine Tiere und Pflanzen in ihrem Fortbestand aufgrund dieser Bauleitplanverfahren gefährdet werden. Durch sie werden jedoch Empfehlungen zur Schonung der Fortpflanzung-, Ruhe- und Überwinterungsstätten von Vögel- und Fledermausarten abgegeben (z.B. zu den Rodungs- und Räumungsarbeiten von Vegetationsflächen im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar), die in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 39 direkt einfließen sind.
8. Das **Immissionsschutz-Gutachten, Schalltechnische Untersuchung**, vom 19. Mai 2015 im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 30 „Im Twenge – Standortsicherung der vier Betriebe Frese – Biogasanlage sowie Entsorgung, Transporte und Nahwärmenetz“ der Hansestadt Medebach mit einer Prognose der Geräuscheinwirkungen der bestehenden und geplanten Anlagen und Nutzungen auf die gegenüberliegenden Wohnnutzungen am „Twengweg“ und „Zum Knittberg“. Das Immissionsschutz-Gutachten, Schalltechnische Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass die geltenden Immissionsrichtwerte zur Tages- und Nachtzeit eingehalten bzw. z.T. erheblich unterschritten werden; auch werden die Immissionsrichtwerte für kurzzeitige Schalldruckpegelspitzen deutlich unterschritten.
9. Das **Immissionsschutz-Gutachten, Geruchstechnische Untersuchung**, vom 19. Mai 2015 im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 30 „Im Twenge – Standortsicherung der vier Betriebe Frese – Biogasanlage sowie Entsorgung, Transporte und Nahwärmenetz“ der Hansestadt Medebach mit einer Prognose der Geruchseinwirkungen. Danach zeigen die Ergebnisse der Berechnung, dass durch den Betrieb der bestehenden und noch geplanten Anlagen zur Verwertung biogener Abfallstoffe im Bereich der schutzbedürftigen Nutzungen oberhalb der Betriebe ‚Frese‘ eine Geruchszusatzbelastung von 0% bis 2% der Jahresstunden hervorgerufen wird, d.h., die Irrelevanzschwelle wird eingehalten bzw. unterschritten. Die Verbrennungsluft der BHKW-Anlagen ist mit Gerüchen belastet. Die olfaktorische Auswertung dieser Abgasemissionen zeigt, dass die Geruchsqualität des Gases im wesentlichen als „verbrannt, abgastypisch nach Gastherme“ bezeichnet werden kann. Um die Sicherheit der Prognose zu erhöhen, wurden diese Emissionen der BHKW-Anlagen am Standort der Biogasanlage in der Berechnung dennoch berücksichtigt; die Irrelevanzschwelle wird auch weiterhin nicht überschritten.
10. Das **Verkehrs-Gutachten** vom Juni 2015 im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 30 „Im Twenge – Standortsicherung der vier Betriebe Frese – Biogasanlage sowie Entsorgung, Transporte und Nahwärmenetz“ der Hansestadt Medebach kommt zu dem Ergebnis, dass die Erschließungsstraßen im Stadtteil Titmaringhausen funktionsabhängig völlig ausreichend dimensioniert sind (für ~ 400 bis 800 Kfz/h), um z.B. auch den Ziel- und Quellverkehr der Anlage ‚Frese‘ (produktionsabhängig max. 4 - 7 Kfz/h) verkehrs- und siedlungsgerecht aufzunehmen zu können.

Darüber hinaus wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB angegeben, dass von der nachfolgenden Behörde bzw. Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme zu umweltrelevanten Aspekten vorliegt:

**Hochsauerlandkreis:** Stellungnahme vom 03. September 2015, zur Wasserwirtschaft (freizuhaltender Gewässerrandstreifen), zum Umweltbericht (Biotopausgleich und Ausgleichsbewältigung/vergangenen Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen), des Gesundheitsamtes (mögl. Beeinträchtigung des Trinkwassers, Ergänzung der Begründung und des Textes des Bebauungsplanes Nr. 39), zum Brandschutz (Löschwasser, notwendige Ergänzung der Begründung) und zum Immissionsschutz (redaktioneller Hinweis auf Begründung und Gutachten).

**Hinweis:** Es liegen aus der Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zwei Umweltbezogene Informationen von Bürgern des Stadtteils Titmaringhausen vor (u.a. Verkehrslärm, Anlagenlärm, Beeinträchtigung der Wohn- und Fremdenverkehrsfunktion).

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 39 abgegeben werden; nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 39 unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

#### **4. Bekanntmachungsanordnung**

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hansestadt vorher gerügt und dabei die Verletzung der Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Medebach, 18. September 2015

Der Bürgermeister  
gez. Thomas Grosche